Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit

Workshop zum EVTZ im Landratsamt Märkisch-Oderland, Seelow (in Kooperation mit der IGOB EWIV), 13.10.2010

Europäisches EWIV-Informationszentrum



www.ewiv.eu

Hans-Jürgen Zahorka, Ass. jur.

Einige rechtliche Vorgaben:

- Geregelt durch eine EG-Verordnung (Nr. 1082/2006); Abkürzung in 23 Amtssprachen!
- EG-<u>Verordnungen</u> sind nicht zu verwechseln mit z. B. Rechtsverordnungen der Länder oder auf kommunaler Ebene – sie entsprechen eher einem Gesetz (nicht mehr zu ändern durch die Ebene der Mitgliedstaaten)
- Gegensatz: z. B. <u>EG-Richtlinie</u> (muß durch Mitgliedstaat transponiert werden)

Präambel: Die gesamte Begründung vorab!

- Gegen bislang trennende Grenzen
- Soll Aktionen der territorialen
 Zusammenarbeit auch ohne finanziellen
 Beitrag der EU ermöglichen oder vereinfachen
- EVTZ hat Rechtspersönlichkeit
- Aufgaben und Befugnisse "in einer Übereinkunft" zu regeln (damit offen, wie – kann Gesetz oder alles andere sein)

Zu Finanzen und Kompetenzen

- EVTZ berührt nicht "finanzielle Verantwortung" für EU- und nationale Mittel der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Behörden
- EVTZ führt durch
 - Projekte (auch kofinanziert) z. B. der Strukturfonds
 - Durch nationale/regionale/lokale Behörden initiierte Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit – mit oder ohne EU-Finanzbeteiligung
- EVTZ hat Befugnis, für seine Mitglieder zu handeln

NICHT Gegenstand einer EVTZ:

- Befugnisse regionaler und lokaler Behörden "als öffentlich-rechtliche Körperschaften" (meines Erachtens problematisch formuliert)
- Regelungsbefugnisse, Polizeibefugnisse
- Justiz- oder Außenpolitik
- Subsidiaritätsprinzip beachten;
 Verhältnismäßigkeitsprinzip dto., nur für die Erreichung der Ziele der EVTZ
- Keine Rechtsträger aus Drittländern (z. B. RU)

Rechtlicher Rahmen

- Ziel: grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zu fördern/erleichtern
- Ausschliesslicher Zweck: wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken
- EVTZ kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben/verkaufen,
- Personal einstellen,
- vor Gericht auftreten

Anwendbares Recht

- 1. EG-VO zur EVTZ
- 2. Regelungen in "Übereinkunft"
- 3. Recht des Sitzstaats (wo also EVTZ Sitzhat)
 bzw. in DE ggfs. Landesrecht (Brandenburg)
- Wenn nach EU-Recht oder IPR Rechtswahl möglich, dann Recht des Sitzstaats

Mitglieder

- EU-Mitgliedstaaten, regionale, lokale Gebietskörperschaften
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Vergaberechts
- · Auch Verbände aus den o.g. Einrichtungen
- KEINE privaten Mitglieder (anders als EWIV)
- Mitglieder mindestens aus zwei EU-Mitgliedstaaten

Gründung

- Initiative der Mitglieder (wg. Subsidiarität, Selbstverwaltungsgarantie) erforderlich!
- Übereinkunft/Satzung muß Mitgliedstaat vorgelegt werden (zuständ. Ministerium)
- Mitgliedstaat genehmigt binnen 3 Monaten
- Ablehnung muß begründet werden
- Jede Änderung der Übereinkunft/wesentlicher Teil der Satzung erfordert Genehmigung des Mitgliedstaats

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

- Mittelkontrolle durch vom Sitzstaat bestimmte Kontrollbehörde
- "international anerkannte Prüfstandards"
- Mitteilungspflicht über Probleme bei Kontrollen gegenüber allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten

Haushalt

- Jährlicher Haushaltsplan (mit "laufenden Kosten" und ggfs. "operativem Teil")
- Von der Versammlung der Mitglieder verabschiedet
- Jahresabschlüsse, evtl. Jahresbericht, Prüfung und Offenlegung des Abschlusses nach Recht des Sitzstaats

Haftungsfragen

- Liquidation, Zahlungsunfähigkeit etc. geregelt nach Recht des Sitzstaats
- EVTZ haftet für seine Schulden "gleichviel von welcher Art diese sind"; Beteiligung hieran nicht durch nationales Recht ausschließbar
- Bei Haftungsbeschränkungen in einem Staat diese auch in anderen Staaten möglich; → "EVTZ mbH" möglich (anders als bei EWIV)
- Mitgliedstaat kann Registrierung von EVTZ mbH für sich untersagen

"Übereinkunft"

- Einstimmig zu beschliessen (wie auch Satzung)
- Übereinkunft bestimmt "strategische" Fragen wie z.B. Bezeichnung, Sitz, Ziele, Aufgaben, Umfang des Gebiets der Tätigkeit (z.B. Schienenwege/Bahnhöfe in Brandenburg und polnischer/n Woiwodschaft/en, Bahntrasse nach Kaliningrad z. B.), Mitgliederliste, Feststellung der Rechtswahl (Sitzstaat) usw.

Satzung

- Enthält auch gesamte Übereinkunft
- Bestimmungen zu Arbeitsweise aller Organe
- Organe zumindest
- Mitgliederversammlung
- Direktor (gesetzl. Vertr.)
- sonstige Organe
- Sonstige Organe "mit eindeutig festgelegten Befugnissen"
- Arbeitssprachen, Personalverwaltung (inkl. Einstellungsverfahren, Arbeitsverträge)
- Vereinbarungen zur Haftung, etc.

Ausrichtung am öffentlichen Interesse

- Bei Tätigkeiten der EVTZ gegen öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit oder öffentl. Interesse eines Mitgliedstaats kann "zuständige Stelle" dieses Mitgliedstaats Tätigkeit auf seinem Gebiet untersagen oder "seine" Mitglieder zum Austritt verpflichten
- Keine willkürliche Einschränkung von EVTZ-Zusammenarbeit! Gerichtliche Überprüfung möglich (u. U. auch → EuGH)
- Auflösung durch Gericht oder Behörde möglich

Die EVTZ als mögliche Beklagte

- Dritte, die sich durch Handlungen oder Unterlassungen eines EVTZ in ihren Rechten verletzt fühlen → Klage vor Verwaltungs- oder Zivilgerichten möglich
- Bürger haben Möglichkeit, alle Rechte auszuüben z. B. bei Verwaltungsentscheidungen betr. EVTZ-Tätigkeiten, Zugang zu Dienstleistungen in eigener Sprache (Zwang zur Mehrsprachigkeit!), Informationszugang

Schlussfolgerungen

- EVTZ wird bis 1.8.2011 von der EU-Kommission evaluiert werden; neues Konstrukt
- Etliche Erfahrungen vorher, wie z. B. Euregio Aachen-Maastricht-Lüttich – Rechtsformen, oder "Karlsruher Abkommen" (nie benutzt)
- EVTZ wird durchaus mit Interesse bedacht; in EU-Ausschuß der Regionen (AdR) etliche Personen aktiv mit "Trommeln" tätig

Weitere Schlussfolgerungen

- Daher ca. 10 (seit 2008) eingetragen und im EU-Amtsblatt veröffentlicht – gute Zahl bei Dauer der Vorbereitungen!
- Mehrere Dutzend in Diskussion und konkreter Vorbereitung
- Grenzüberschreitende Eisenbahn-EVTZ ist eine gute europäische Option, vor allem bei einer parallelen EWIV für den privaten Sektor
- Bedarf für Tätigkeit sicher einige Jahrzehnte

... und:

- Üblich bei EVTZ sind 1. nationale und 2. grenzüberschreitende Konsultationen, danach Benennung eines Lenkungsgremiums, das z. B. Übereinkunft und Satzung ausarbeitet und Kontakt zu <u>beiden</u> Mitgliedstaaten hält,
- unter Zuarbeit eines Fachgremiums, das dafür sorgt, dass der Verwaltung nicht der Blick auf die Sache abhanden kommt.
- Die EG-VO 1082/2006 sind genau identisch in PL und DE. Damit eine real supranationale Struktur möglich.